ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Oktober 1982

über die Liste der Betriebe in der Volksrepublik Ungarn, die zur Ausfuhr von frischem Fleisch nach der Gemeinschaft zugelassen sind

(82/733/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr von frischem Fleisch nach der Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe den allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Ungarn hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr von frischem Fleisch nach der Gemeinschaft zugelassen sind.

Eine große Anzahl dieser Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbesichtigung an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können daher in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Der Fall der anderen von Ungarn vorgeschlagenen Betriebe muß noch auf Grundlage zusätzlicher Auskünfte betreffend ihre hygienischen Verhältnisse und ihre Möglichkeiten zu einer raschen Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Um die bestehenden Handelsströme nicht jäh abzubrechen, kann diesen Betrieben inzwischen vorübergehend gestattet werden, ihre Ausfuhren von frischem Fleisch nach denjenigen Mitgliedstaaten fortzusetzen, die sie anzunehmen bereit sind.

Die vorliegende Entscheidung ist daher erneut zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Es ist daran zu erinnern, daß die Einfuhren von frischem Fleisch auch anderen gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, einschließlich der Sonderbestimmungen zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, unterliegen.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus den im Anhang aufgeführten Betrieben unterliegt weiterhin den veterinärrechtlichen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages. Insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und die Verbringung nach anderen Mitgliedstaaten bei bestimmten Kategorien Fleisch – wie z. B. Fleischstücke unter 3 kg oder Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält —, deren Verwendung noch gesondert harmonisiert werden muß, weiterhin den im Empfängermitgliedstaat für die Einfuhr geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr beabsichtigten Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang genannten Betriebe in Ungarn sind zur Ausfuhr von frischem Fleisch nach der Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die aus den Betrieben nach Absatz 1 stammenden Einfuhren von frischem Fleisch unterliegen weiterhin den im Veterinärbereich, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von frischem Fleisch aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt jedoch für diejenigen Betriebe, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber am 15. November 1981 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG von den ungarischen Behörden amtlich zugelassen waren und vorgeschlagen worden sind, erst ab 1. August 1983, es sei denn, daß bis dahin für sie eine gegenteilige Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie ergeht.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Liste dieser Betriebe mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird vor dem 1. März 1983 überprüft und gegebenenfalls geändert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE NACH ARTIKEL 1

Veterinär-kontroll-nummer	Betriebe	Anschrift
	I. RINDFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
6	Pápai Huskombinát	Pápa
11	Miskolci Huskombinát	Miskolc
18	Vas megyei Allatforgalmi és Husipari Vállalat Szomathelyi Gyára	Szombathely
	B. Schlachthöfe	
35	Zala megyei Allatforgalmi és Husipari Vállalat, Zalaergerszegi Gyára	Zalaergerszeg
	II. SCHWEINEFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
6	Pápai Huskombinát	Pápa
7	Szegedi Szalamigyár és Huskombinát	Szeged
10	Györ-Sopron megyei Allatforgalmi és Husipari Vállalat Kapuvári Gyára	Kapuvár
61	Bacskai Husipari Közös Vállalat	Baja
62	Kaposvári Huskombinát	Kaposvár
64	Szekszardi Huskombinát	Szekszard
	B. Schlachthöfe	
18	Vas megyei Allatforgalmi és Husipari Vállalat Szombathelyi Gyára	Szombathely
46	Budapesti Husipari Vállalat V. sz. gyára, Kispesti Vágohid	Budapest
	C. Zerlegungsbetriebe	
56	Budapesti Husipari Vállalat V. sz. gyára, sonka-Konzervüzem	Budapest
	III. KÜHLHÄUSER	
13	Magyar Hütoipari Vállalat Székesfehérvari Gyára	Szekesfehervár
26	Magyar Hütoipari Vállalat Miskolci Gyára	Miskolc
55	Magyar Hütoipari Vállalat Dunakeszi Gyára	Dunakeszi
63	Magyar Hütoipari Vállalat Zalaergerszegi Gyára	Zalaergerszeg